



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Berlin

Besuch vom 15. Mai 2019

Az.: 2351-BE/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Barrierefreiheit.....	3
II	Freiheitsentziehung.....	3
III	Rechtmäßigkeit der Medikation.....	4
IV	Zustand der Räumlichkeiten.....	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 15. Mai 2019 ein Alten- und Pflegeheim in Berlin. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 61 Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter die Gemeinschaftsbereiche, einige Bewohnerzimmer, einen Speiseraum mit Bewohnerküche, eine als für Personen mit Behinderung gekennzeichnete Toilette und die Dachterrasse. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Bewohnerrat sowie Mitarbeitenden. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrensweisen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen. Der Einrichtungsleiter sowie Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Hervorzuheben ist die ausgesprochen harmonische Atmosphäre in der Einrichtung und der wertschätzende Umgang mit der Bewohnerschaft und den Mitarbeitenden sowie untereinander. Zudem wird der Bewohnerschaft eine lebendige Beteiligung an der sie betreffenden Gestaltung des Heimalltags ermöglicht. Hierzu finden unter anderem regelmäßig im Abstand von 4 bis 6 Wochen Bewohnerversammlungen statt, in denen beispielsweise Informationen an die Bewohnerschaft gegeben und deren Wünsche und Ideen aufgegriffen werden.

Erfreulich ist, dass die Einrichtung das Fehlen eines eigenen Außengeländes für die Bewohnerschaft mit der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit der Dachterrasse und zahlreichen Außenaktivitäten sowie Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen im Quartier ausgleicht. Zudem ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe einem Großteil der Bewohnerschaft die Aufrechterhaltung früherer Kontakte, da sich ihr vorheriger Wohnsitz in der näheren Umgebung befand.

Der Anteil demenziell veränderter Personen an der Gesamtbewohnerschaft beträgt etwa 40%. Daher wird begrüßt, dass im kognitiven Bereich auch getrennte Beschäftigungsangebote beispielsweise Gedächtnistraining abgestufter Schweregrade angeboten werden und hierdurch allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine individuell passgenaue Beanspruchung ermöglicht wird.

Der Zugang zu Informationen wird barrierefrei gestaltet, indem Aushänge mit Informationen für die Bewohnerschaft in zwei Höhen ausgehängt werden, einmal in einer für Fußgänger gut lesbaren Höhe und etwas tiefer für im Rollstuhl sitzende Personen.

Hervorzuheben ist zudem das nachhaltige Projekt zur Mitarbeiterzufriedenheit, da sich diese unmittelbar positiv auf die Pflege und Betreuung der Bewohnerschaft auswirkt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Barrierefreiheit

In der für Personen mit Behinderung gekennzeichneten Toilette war der Spiegel in einer Höhe angebracht, die für im Rollstuhl sitzende Personen kaum oder gar nicht einsehbar ist.

Einrichtungen der Altenpflege sollten barrierefrei sein.

Es wird empfohlen, den vorhandenen Spiegel tiefer zu hängen oder durch einen Kippspiegel zu ersetzen, so dass auch im Rollstuhl sitzenden Personen der Blick in den Spiegel möglich ist.

II Freiheitsentziehung

a Einwilligung

In der Einrichtung werden Einwilligungen in freiheitsentziehende Maßnahmen mündlich eingeholt und nicht dokumentiert.

Grundsätzlich können Betroffene in die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen einwilligen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie in der Entscheidungssituation einwilligungsfähig sind und über Alternativen und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs aufgeklärt wurden. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem sollen Einwilligungen stets aktuell vorliegen, daher ist es erforderlich, Betroffene in regelmäßigen Abständen zu befragen, ob die erteilte Einwilligungserklärung weiterhin gilt.

Es wird empfohlen, ein Verfahren zu etablieren, welches die rechtswirksame Einwilligung Betroffener zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellt und eine nachvollziehbare Dokumentation einschließt.

b Rechtmäßigkeit

Die interne Verfahrensvorgabe „Freiheitsbeschränkende und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen“ beinhaltet einen Auszug aus dem Schreiben des zuständigen Amtsgerichts vom 01.09.2011, in welchem „Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne den Bedarf einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung im Sinne des § 1906 Abs. 4, 5 BGB“ aufgeführt sind. Hierzu besteht in einigen Punkten Klärungsbedarf, zumal Mitarbeitende in aller Regel an eine Verfahrensvorgabe des Arbeitgebers gebunden sind.

In dem Schreiben wird ausgeführt, dass der Bedarf einer betreuungsrechtlichen Genehmigung zur Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nicht besteht, wenn diese weder regelmäßig noch über einen längeren Zeitraum, angegeben ist „länger als drei Tage“, erfolgt. Zumindest bei Fixierungen entspricht die zeitliche Vorgabe nicht der aktuellen Rechtsprechung. Hiernach ist eine richterliche Genehmigung bereits dann erforderlich, wenn die Fixierung länger als 30 Minuten aufrechterhalten werden soll.¹ Zudem widerspricht die allgemeine Bewertung der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen der gesetzlichen Pflicht, diese stets nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten. Fragwürdig erscheint die Feststellung, dass ein Bettgitter bis zu einer Höhe von 30 cm über der Matratzenkante genehmigungsfrei sein soll, da es notfalls überstiegen werden könnte. Auch bei einer Bettgitterhöhe von 30 cm und darunter besteht die Möglichkeit, dass die betroffene Person sich nicht mehr eigenständig aus dem Bett bewegen kann. Dies bedarf einer Beurteilung im Einzelfall. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Einsatz eines Bettgitters zur Sturzvermeidung nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, dieses zu übersteigen. Andernfalls würde eine Anwendung aufgrund der Erhöhung der Fallhöhe mögliche Sturzfolgen verstärken und insofern dem Recht auf körperliche Unversehrtheit Betroffener entgegenstehen.

Um einer Verletzung des Rechts auf Freiheit² von Bewohnerinnen und Bewohnern vorzubeugen, müssen Verfahrensvorgaben für Mitarbeitende inhaltlich rechtskonform sein.

Es wird empfohlen, die interne Verfahrensvorgabe zu freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften sowie des Rechts auf körperliche Unversehrtheit Betroffener zu überarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in jedem Einzelfall eine richterliche Genehmigung nach § 1906 BGB eingeholt wird, sofern keine Einwilligung der betroffenen Person und keine rechtfertigende Ausnahmesituation vorliegt.

III Rechtmäßigkeit der Medikation

Nach Information der Einrichtung werden Betreuende mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge teils trotz Einwilligungsunfähigkeit ihrer Betreuten nicht oder erst nachträglich bei Änderungen der Behandlung oder Medikation einbezogen. Ausschlaggebend sei hier der jeweilige Wunsch der Betreuerinnen oder Betreuer.

Der Zweck einer Betreuung in der Gesundheitsfürsorge besteht jedoch darin, Betroffene vor einer Behandlung oder Medikation ohne rechtswirksame Einwilligung zu schützen. Zuständig ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Es ist deren Aufgabe, Betreuende im Voraus umfassend über beabsichtigte Änderungen, mögliche Folgen und Alternativen aufzuklären und die auf

¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2BvR 502/16, Rn.69

² Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 104 GG

dieser Grundlage getroffene Entscheidung der Betreuenden zu beachten. Daher wird begrüßt, dass die Einrichtung behandelnden Ärztinnen und Ärzten eine Auflistung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stellt und hierdurch den jeweiligen Akteuren eine bestimmungsgemäße Zusammenarbeit ermöglicht.

Es wird empfohlen, auch weiterhin an Ärztinnen und Ärzte sowie Betreuende zu appellieren, ihrer Verantwortung in jedem Einzelfall gerecht zu werden. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung ist nicht zulässig.

IV Zustand der Räumlichkeiten

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Böden der Flure und Gemeinschaftsräume unsauber waren. Begründet wurde dies damit, dass der Saugroboter kurzfristig ausgefallen sei. Aus den Beschwerdeaufnahmen der Einrichtung war ersichtlich, dass wiederholt die Reinigung der Bewohnerzimmer bemängelt wurde.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die stets eine angemessene Sauberkeit der Räumlichkeiten sicherstellen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Oktober 2019